

Rundschreiben

Nr.: E_2017_0149

AZ: TM

Tel.-Dw.: 12 66 29-0

Datum: 24.05.2017

Verbringen der regelmäßigen Wochenruhezeit im Fahrzeug ab morgen verboten

Ab Donnerstag, den 25. Mai 2017, gilt in Deutschland das Verbot, die regelmäßige Wochenruhezeit im Fahrerhaus zu verbringen. An diesen Tag tritt das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung eines Kraftfahrtbundesamtes in Kraft. Bei Verstoß droht Bußgeld von 60 Euro pro unterschrittener Stunde für Fahrer und 180 Euro pro fehlender Stunde für den Unternehmer.

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages am 9. März 2017 wurde lange darauf gewartet - heute nun ist im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes verkündet worden. **Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung und damit am Donnerstag, den 25. Mai 2017 um 0.00 Uhr, in Kraft. Damit ist künftig in Deutschland das Verbringen der regelmäßigen Wochenruhezeit im Fahrzeug oder auch an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit ausdrücklich verboten.**

Mit der Neuregelung folgt Deutschland dem Beispiel Frankreichs und Belgiens und stellt das (aus Bundessicht) bereits aus Artikel 8 Abs. 8 VO (EG) Nr. 561/2006 folgende Verbot national klar. Dort sei, so die Gesetzesbegründung, ausdrücklich nur eine Erlaubnis für reduzierte wöchentliche Ruhezeiten im Fahrzeug genannt, so dass sich im Umkehrschluss ein Verbot ergebe, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ebenfalls im Fahrzeug zu verbringen. Diese Auslegung vertrete auch die Europäische Kommission, so die Begründung weiter.

Für die Anerkennung einer regelmäßigen Wochenruhezeit muss dem Fahrpersonal ferner eine „geeignete Schlafmöglichkeit“ zur Verfügung stehen. Dazu führt die Begründung aus, dass eine solche, „bei der der Fahrer gezwungen ist, in unmittelbarer Umgebung seines Fahrzeugs zu bleiben oder an der ein für den Fahrer nutzbares Bett außerhalb des Fahrzeugs nicht zur Verfügung steht, [...] keine geeignete Schlafmöglichkeit [ist], da der Fahrer die aus Gründen der

Straßenverkehrssicherheit und des Gesundheitsschutzes notwendige nachhaltige Regeneration, die Sinn und Zweck der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit ist, nicht erhalten kann“.

Halten sich Fahrerinnen und Fahrer nicht an die neuen Vorgaben und verbringen die regelmäßige Wochenruhezeit dennoch im Fahrzeug oder einem anderen Ort ohne „geeignete Schlafmöglichkeit“, handeln sie ordnungswidrig, weil die Ruhezeit in diesem Fall nicht als solche anerkannt wird. **Für einen entsprechenden Verstoß wird für den Fahrer ein Bußgeld von 60 Euro pro unterschrittener Stunde fällig. Gleichzeitig droht auch dem Unternehmer ein Bußgeld i.H.v. von 180 pro fehlender Stunde, weil er nicht für die Einhaltung der Bestimmungen gesorgt hat.**

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND BAYERISCHER TRANSPORT-
UND LOGISTIKUNTERNEHMEN (LBT) e.V.

Tilmann Mager

[Anlage](#)